



Informationen zum Arbeitsschutz

Überarbeiteter Faxabruf des Referates Praxisführung der BLZK

Mit Hilfe des Faxabrufes ist es möglich, zusätzlich zum Ordner Praxisführung/Arbeitssicherheit Informationen zum Arbeitsschutz zu erhalten. Anleitungen und aktuelle Hinweise zu wichtigen Ereignissen erhalten Sie unter den nachfolgend aufgeführten Rufnummern.

- 2) Rufnummer wie unten angegeben wählen
- 3) Ansage abwarten
- 4) nach Ansage Starttaste drücken.

Faxgerät ohne Hörer

- 1) Taste Abruf drücken
- 2) Rufnummer wie unten angegeben wählen und Starttaste drücken.

So funktioniert der Faxabruf:

Faxgerät mit Hörer

- 1) Hörer abnehmen

Anrufentgelt pro Minute 12 Cent über Provider infin.

Folgende Inhalte können mit nachfolgender Rufnummer abgerufen werden:

Rufnummer	Inhalt	Stand	Seiten
01805/ 0088769- 30	Übersichtsseite (liegt Ihnen hiermit vor)	1.12.2004	1
01805/ 0088769- 31	Aushangpflichtige Pläne und Listen	1.12.2004	5
01805/ 0088769- 32	Betriebsanweisungen (die nicht im Ordner Praxisführung/Arbeitssicherheit enthalten sind)	1.12.2004	4
01805/ 0088769- 33	Präventionsmodell, Beschreibung und Anmeldung	1.12.2004	4
01805/ 0088769- 34	Das Medizinproduktegesetz im Praxislabor	1.12.2004	4
01805/ 0088769- 35	Vorgehen bei Nadelstichverletzungen, Unfallmeldung an die BGW, Verbandbuch	1.12.2004	4
01805/ 0088769- 36	Vorsorgeuntersuchungen nach G42	1.12.2004	5
01805/ 0088769- 37	G42-Untersuchung mit Hausarztbeteiligung	1.12.2004	4
01805/ 0088769- 38	Hepatitisimpfung, Impfstoffbezug	1.12.2004	3
01805/ 0088769- 39	Vorläufiger Röntgenpaß	1.12.2004	1
01805/ 0088769- 40	Mutterschutz und Beschäftigungsverbot	1.12.2004	4

© Bayerische Landeszahnärztekammer 2005

Abrechnungshinweis der KZVB

Ein Zahnarzt richtet folgende Frage an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB): „Im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung können nach meinem Kenntnisstand nur Komposit-Füllungen als Kunststoff-Füllungen im kaudruckbelasteten Seitenbereich abgerechnet werden. Wie ich erfahren habe, soll es auch andere Kunststoff-Füllungsmaterialien geben, die für den kaudruckbelasteten Bereich geeignet sind. Wie ist hier zu verfahren?“

Antwort:

„Grundsätzlich können im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nur Komposit-Füllungsmaterialien als plastisches Kunststoff-Füllungsmaterial im kaudruckbelasteten Seitenzahnbereich verwendet und abgerechnet werden. Es ist jedoch zutreffend, daß

zwischenzeitlich auch andere Kunststoff-Füllungsmaterialien (z.B. aus der Produktgruppe der Kompomere) angeboten werden, die entsprechend den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes eine entsprechende CE-Kennzeichnung tragen und für Anwendungen im kaudruckbelasteten Seitenzahnbereich als Dauerfüllungsmaterial vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gebrauchsinformationen können Sie auch diese Materialien verwenden, wobei hier einzelfallbezogen die Grundsätze einer wirtschaftlichen Behandlungsweise zu beachten sind. Diese Füllungsmaterialien sind mehrkostenpflichtig i.S. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V, da unverändert Amalgam im kaudruckbelasteten Seitenzahnbereich im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung das Füllungsmaterial der Wahl ist.“

Abrechnungsstelle der KZVB